

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.087,60 Euro;
	entspricht.....	257,30 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.025,68 Euro;
	entspricht.....	252,14 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter.....	112,20 Euro;
	entspricht.....	9,35 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	168,36 Euro;
	entspricht.....	14,03 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	336,84 Euro;
	entspricht.....	28,07 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.543,80 Euro;
	entspricht.....	128,65 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.481,76 Euro;
	entspricht.....	123,48 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„120-Liter-Müllbehälter	83,64 Euro;
entspricht	6,97 Euro monatlich.
240-Liter-Müllbehälter	167,40 Euro;
entspricht	13,95 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)

120-Liter-Müllbehälter	55,76 Euro;
entspricht	6,97 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter 111,60 Euro;
entspricht 13,95 Euro monatlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.